

Vorblatt

Ziel(e)

- Klarstellung des Begriffs Brauchtumsfeuer
- Festlegung von neuen Sicherheitsvorkehrungen
- Redaktionelle Anpassungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Klarstellung der Definition des Brauchtumsfeuers, als Feuer im Rahmen einer allgemein zugänglichen Brauchtumsveranstaltung
- Festlegung von einer Anmeldeverpflichtung von Brauchtumsfeuern sowie einer Verpflichtung zur Kontrolle der verwendeten Materialien.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Es ist ein geringfügiger Personenaufwand im Haushalt der Gemeinden in der Form von potentiellen Anmeldungen von Brauchtumsfeuern und dem Festhalten der geforderten Daten der verantwortlichen Person zu erwarten. Die genaue Höhe kann nicht beziffert werden, da es sich zum einen um keinen ganzjährigen sondern nur – falls überhaupt - um einen punktuellen Aufwand handelt und zum anderen dieser Aufwand zeitlich sehr kurz begrenzt ist.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da die Novelle lediglich eine Klarstellung einer Begriffsdefinition sowie die ergänzende Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen umfasst und damit die angestrebte Wirkung des Regelungsvorhabens in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand für die Durchführung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung in voller Tiefe steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novelle der BrauchtumsfeuerVO

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

In der Steiermark hat das Veranstalten von so genannten Brauchtumsfeuern eine langjährige Tradition. Diese Tradition lebt von öffentlichen Veranstaltungen, im Rahmen derer viele Personen einer Ortsgemeinschaft sowie deren Gäste im Rahmen eines festlichen Aktes Feuer entzünden. Von je her ist der Charakter von Brauchtumsfeuern durch eine allgemein zugängliche oder beworbene Veranstaltung, bei der brauchtumsaffine Personen zusammenkommen, geprägt. Dies soll auch im Verordnungstext nun klar zum Ausdruck gebracht werden.

Um für eine größtmögliche Sicherheit beim Abhalten von Brauchtumsfeuern zu sorgen, soll nunmehr im Vorhinein bei jener Gemeinde, in welcher ein Feuer veranstaltet werden soll, von der Veranstalterin/vom Veranstalter eine verantwortliche Person bekannt gegeben werden. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass auch verbotene Materialien im Rahmen von Brauchtumsfeuern abgebrannt werden. Daher soll das verwendete Material nunmehr durch geeignete Maßnahmen vor dem Entzünden kontrolliert werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Weitere Verbreitung von privaten Brauchtumsfeuern in Ermangelung einer klarstellenden Formulierung, dass Brauchtumsfeuer im Rahmen einer öffentlichen Brauchtumsveranstaltung zu erfolgen haben sowie nicht so stark ausgeprägte Sicherheitsvorkehrungen und damit ein größeres Gefahrenpotential.

Ziele

Das Ziel ist die Konkretisierung der Regelungen über die Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien sowie der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen.

Maßnahmen

Klarstellung, dass Brauchtumsfeuer nur im Rahmen von öffentlichen Brauchtumsveranstaltungen abgehalten werden dürfen. Als auch die Festlegung von weiteren Sicherheitsvorkehrungen für das Abhalten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Es ist ein geringfügiger Personenaufwand im Haushalt der Gemeinden in der Form von potentiellen Anmeldungen von Brauchtumsfeuern und dem Festhalten der geforderten Daten der verantwortlichen Person zu erwarten. Die genaue Höhe kann nicht beziffert werden, da es sich zum einen um keinen ganzjährigen sondern nur – falls überhaupt – um einen punktuellen Aufwand handelt und zum anderen dieser Aufwand zeitlich sehr kurz begrenzt ist. Die nachstehenden Berechnungen beziehen sich auf sämtliche Gemeinden der Steiermark und auf einen Durchschnittswert von 5 anzuzeigenden Brauchtumsfeuern pro Gemeinde und einer Bearbeitungszeit von 10 Minuten pro Fall.

Kostenmäßige Auswirkungen:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Personalkosten	8	8	8	8	8
Betriebliche Sachkosten	3	3	3	3	3
Kosten gesamt	11	11	11	11	11

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Die nunmehrige Formulierung des Verordnungstextes soll die ursprüngliche Intention klarstellen, dass ein Brauchtumsfeuer ein Feuer im Rahmen einer öffentlichen Brauchtumsveranstaltung ist. Eine Brauchtumsveranstaltung birgt den Charakter einer langjährigen Tradition, bei welcher im Rahmen einer öffentlichen, also einer allgemein zugänglichen oder allgemein beworbenen, Veranstaltung viele Personen einer Ortsgemeinschaft, oft auch mit Gästen von außerhalb zusammenkommen. Bei einem solchen feierlichen Entzünden des Brauchtumsfeuers liegt das Charakteristikum vor allem im Zusammenkommen von Brauchtumsaffinen Personen, um so die Tradition aufrecht zu erhalten. Diese Verdeutlichung soll nunmehr auch unmissverständlich in der Verordnung ihren Ausdruck finden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4):

Anpassung an die geltende Fassung.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1):

Um die bereits geltenden Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf Brauchtumsfeuer zu verstärken, müssen diese von der Veranstalterin/dem Veranstalter spätestens vier Werktage vor dessen Beginn bei der Gemeinde, in der das Feuer vorgesehen ist, angemeldet werden. Dabei müssen Name, Anschrift und Telefonnummer einer Ansprechperson genannt werden. Dies dient vor allem zur Erleichterung der Arbeit der zuständigen Behörden sowie Einsatzorganisationen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1a):

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass auch verbotene Materialien im Rahmen eines Brauchtumsfeuers verbrannt werden. Um negative Auswirkungen auf die Luftgüte zu vermeiden, soll eine zusätzliche Sicherheitsvorkehrung geschaffen werden. Hierbei soll kontrolliert werden, dass sich in der zum Anzünden bereitgestellten Ansammlung nur trockenes biogenes Material und keine verbotenen Materialien oder gar schutzsuchende Tiere befindet. Beispielhaft kann dies durch das Umschichten vor Entzünden des Feuers sichergestellt werden. , .

Zu Z 5 (§ 6a Abs. 8):

Das In-Kraft-Treten der Novelle wird geregelt.